

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

Die von unserer Firma mietweise überlassenen Bauten (Festzelte und Festmobiliar etc.) unterstehen- sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde - den folgenden Bestimmungen:

1. Eigentum

- a.) Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Es ist untersagt, an den Mietobjekten irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder die Firmen- bezeichnung zu entfernen. Das Material ist nicht gegen Diebstahl versichert; eventuelle Bewachungskosten gehen zu Lasten des Mieters. Abhanden gekommenes oder defektes Material, dass nicht mehr repariert werden kann, wird zum offiziellen Neupreis ohne Rücksicht auf das Alter, in Rechnung gestellt. Durch den Kunden verursachte Schäden werden zu Lasten des Kunden verrechnet. Bei kleineren Schäden wird die Reparatur nach effektivem Aufwand zum Stundenansatz von Fr. 75.-- plus Materialkosten aufgeführt. Fehlendes oder defektes Material wird durch die Züllig Festzelte GmbH ersetzt und verrechnet. Ersatz anderer Art oder Qualität wird nicht angenommen.
- b.) Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- c.) Der Mieter haftet für Schäden an sämtlichen Mietsachen der Züllig Festzelte GmbH, welche durch unsachgemässe Behandlung oder infolge Nichtbeachtens der Weisungen unseres Chefmonteurs beim Auf- und Abbau entstehen.

2. Verpflichtungen des Vermieters

- a.) Der Vermieter führt die betreffenden Bauten nach den baupolizeilichen Vorschriften aus. Er liefert eine wasserdichte Bedachung aus PVC- Blachen und eine seitliche Umwandlung aus Vorhängen. Er ist verantwortlich für die termingemässe Einhaltung der Montage- und Demontearbeiten, höhere Gewalt ausgenommen. Für Auf- und Abbau stellt die Züllig Festzelte GmbH sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – einen Monteur als Instruktor und Bauleiter, welcher im Mietpreis inbegriffen ist.
- b.) Eine für die betreffende Zeltgrösse geeignete Grundbeleuchtung kann beim Vermieter bestellt werden. Weitere Beleuchtungen für Eingang, Aussenbeleuchtung, Bühnenscheinwerfer etc. müssen durch den Mieter besorgt werden. Ebenso geht der Anschluss bis zum Stromverteiler im Zelt durch einen Konzessionierten Installateur zu Lasten des Mieters.

3. Verpflichtungen des Mieters

- a.) Unsere Zeltbauten werden mit Stahlnägeln verankert. Der Mieter muss sich vorgängig über allfällige Leitungen und Kabelstränge auf dem vorgesehenen Standort informieren.
Die Züllig Festzelte GmbH lehnt Schäden ab, welche infolge fehlerhafter oder nicht eingeholter Informationen entstehen.
- b.) Der Mieter ist verpflichtet, bei Sturmgefahr sämtliche Zeltöffnungen (Eingänge, Seitenvorhänge etc.) unverzüglich zu schliessen. Bei aufkommenden starken Winden und bei Sturm ab 75 km/h müssen Personen die Zelte frühzeitig verlassen und die Zelte dicht verschlossen werden. Für den Ausfall kann die Züllig Festzelte GmbH nicht belangt werden.
- c.) Bei Schneefall sind die Zeltdächer 24h/7T von jeglicher Schneelast zu befreien, beispielsweise durch genügende Beheizung und unverzügliche Schneeräumung. Für allfällige Schäden infolge Nichtbeachtens haftet der Mieter.
- d.) Blitzschutz / Erdung der Bauten ist Sache des Mieters.
- e.) Sämtliche Beschilderungen der Notausgänge, Fluchtwege usw. sowie die Sicherheitsvorkehrungen für beispielsweise Brandbekämpfung sind durch den Mieter vorzunehmen.
- f.) Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Verstrebungen und Verankerungen dürfen weder verändert noch entfernt werden. Für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften lehnen wir jede Haftung ab.
- g.) Das Wiederinstandstellen des Festplatzes nach Abhalten der Veranstaltung ist Sache des Mieters.
- h.) Das Anbringen von Schrauben, Nägeln, Reissnägeln, Heftklammern und Reklameklebern oder sonstigen Kleber an unseren Zelten, Bestuhlungen oder anderem Mietmobiliar ist untersagt. Reinigung oder Beschädigung aus Nichtbeachtung wird separat verrechnet.
- i.) Unsere Bestuhlungen (Festgarnituren, Tische und Stühle) müssen in sauberem (geputzt) und richtig gestapeltem Zustand zurückgebracht werden. Reinigung wird separat verrechnet.
- j.) In den Mietzelten darf weder grilliert noch gekocht oder anderweitige offene Feuer gemacht werden, ausser in den vom Vermieter bestimmten Zelten oder Anbauten. Reinigung wird separat verrechnet.

4. Transporte

- a.) Die Transporte werden - falls nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde - dem Mieter in Rechnung gestellt. Vor der Anlieferung unseres Materials ist der Zeltstandort zu räumen und die Zufahrt für Lastwagen sicherzustellen.
- b.) Grundsätzlich liefern wir vor das Gebäude! Lieferungen zum Festplatz ab Fahrzeug können bei grösserer Distanz (mehr als 10 -15 m) verrechnet werden.

5. Rücktritt des Vertrages

- a.) Bei Vertragsrücktritt des Mieters vor Montagebeginn aus irgendwelchen Gründen, verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung eines Schadenersatzes gemäss folgenden Ansätzen:

Rücktritt bis	12 Monate vor Aufbaubeginn	30 %	der Auftragssumme
Rücktritt bis	6 Monate vor Aufbaubeginn	50 %	der Auftragssumme
Rücktritt bis	3 Monate vor Aufbaubeginn	75 %	der Auftragssumme
Rücktritt unter	2 Monate	90 %	der Auftragssumme
- b.) Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Reklamationen

Reklamationen sind sofort nach Erhalt der Ware anzubringen, auf alle Fälle vor Gebrauch der Ware. Fehlendes Material muss bei der Übergabe des Lieferscheins festgestellt werden. Ein unterschriebener Lieferschein bestätigt uns den vollständigen Erhalt der Ware.

7. Versicherung

- a.) **Haftpflichtversicherung**
Vom Aufbautag (Montagebeginn) bis zum Abbautag (Ende der Montage) ist unsere Konstruktion für Personen- und Sachschäden bis maximal Fr. 10'000'000.-- versichert (Die Mobiliar Versicherungen).
- b.) **Feuer- und Elementarversicherung**
Die Feuer- und Elementarversicherung ist durch den Vermieter gedeckt. Drittpersoneneigentum und betriebsfremde Fahrzeuge aller Art, Wirtschaftsinventar, Installationen aller Art, Beschädigungen an naheliegenden Gebäulichkeiten und Freileitungsanlagen sind nicht versichert.
Es ist Sache des Mieters, die Mietobjekte für die Dauer des Anlasses (Beginn des Aufbaus bis Abschluss des Abbaus) gegen Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern.
- c.) **Unfallversicherung**
Personal, das uns für Montage- und Demontearbeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, ist durch uns nicht gegen Unfall versichert.

8. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- a.) Wir sind berechtigt die Firma des Kunden und den Anlass der Vermietung (Veranstaltung) sowie, in Abstimmung mit dem Kunden, Bild- und Tonmaterial von der Veranstaltung zu werblichen Zwecken, insbesondere zu Referenzzwecken uneingeschränkt und kostenfrei zu nutzen.
- b.) Als Gerichtsstand gilt Werdenberg-Sarganserland als vereinbart.